

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Schloßgarten" der Gemeinde Owingen, OT Billafingen
(Bodenseekreis)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet MI 1, MI 2 (§ 6 BauNVO)

Innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiete sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 - 8 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Gewerbebetriebe nach Nr. 4 sind nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiete sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2 Allgemeines Wohngebiet WA 1, WA 2 (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der ausgewiesenen Wohngebiete sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.3 Es sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude (freistehendes Einzelhaus) zulässig. Werden Doppelhäuser errichtet, so sind je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.2.1 Die max. zulässige Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN festgesetzt.

Durch entsprechende Geländeaufschüttungen und die Vermeidung von Abgrabungen ist bei den Gebäuden am Hang (WA 2) sicherzustellen, daß die Wandhöhe talseitig max. 6,60 m (an jeder Stelle) beträgt, gemessen zwischen festgesetzter maximaler Wandhöhe und dem geplanten Gelände. Im Bereich von Rücksprüngen in der Fassade darf die festgesetzte Wandhöhe um max. 1,00 m überschritten werden auf einer Länge von max. $\frac{1}{4}$ der Fassade.

2.2.2 Die Firsthöhe wird bezogen auf die Oberkante der festgesetzten Wandhöhe gemäß den Eintragungen im Plan als Maximalwert (gemessen in der Senkrechten) festgelegt, auch wenn dadurch die max. zulässige Dachneigung im Einzelfall unterschritten wird.

2.2.3 Bei Doppelhäusern sind die Wandhöhen, Firsthöhen und Sockelhöhen einheitlich zu gestalten bzw. anzupassen. Ist eine nachbarliche Einigung nicht möglich, so gilt die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe als festgesetzt. Diese Höhen dürfen aber um bis zu 0,50 m unterschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
es sind nur Einzelhäuser zulässig

ED - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festlegung der Hauptfirstrichtung erfolgt soweit erforderlich entsprechend den Eintragungen im Plan.

5. Nebenanlagen

5.1 Innerhalb des Planungsgebietes sind außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen nur folgende Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig:

- Stellplätze
- Pergolen
- Kinderspielplätze
- Aufschüttungen und Abgrabungen bis 1,0 m Höhe
- Stützwände
- Freitreppen
- Mülltonnenplätze
- Einfriedigungen bis 1,0 m Höhe

5.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht auf der öffentlichen Grünfläche.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen (Flächen für Garagen) zulässig.

6.2 Stellplätze sind innerhalb eines Bereiches von maximal 6,0 m von einer der Erschließungsstraßen, innerhalb der Flächen für Garagen oder Stellplätze oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Innerhalb der "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" (Wohnstraßen) sind Mischflächen für Fußgänger, Radfahrer, Fahrverkehr und ruhenden Verkehr vorgesehen. Die Bereiche sind zu begrünen und zu möblieren. Eine Detailplanung ist vor Ausführung erforderlich.

7.2 Im WA² sind die festgesetzten Garagen an der Jackenburgstraße seitlich anzufahren. Eine direkte Zufahrt zur Jackenburgstraße (Im Nordosten) ist nicht zulässig.

8. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von einer Bebauung freizuhaltenden Sichtfelder an Einmündungen sind von Einfriedigungen jeglicher Art und Sichthindernissen über 0,80 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten (Ausnahme: Hochstämme).

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 9.1 Die straßenbegleitenden Grünflächen (mit Anpflanzungen) werden als "Verkehrsgrün" ausgewiesen.
- 9.2 Die als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Fläche längs der L 205 dient der Sicherung einer äußeren Eingrünung.
- Die Grünfläche ist von jeglicher Bebauung und Flächenversiegelung freizuhalten und darf nicht als Lagerfläche genutzt werden.
10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10.1 Teilflächen der Baugrundstücke im Nordosten werden mit einem Leitungsrecht (lr 1) zugunsten der Versorgungsträger bzw. des Angrenzers im Osten belastet. Es dient der Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf Privatgrundstücken (Kanalisation, Wasserversorgung etc.).
- 10.2 Teilflächen der Baugrundstücke im Nordosten werden mit einem Leitungsrecht (lr 2) zugunsten der Versorgungsträger belastet. Es dient der Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf Privatgrundstücken (Kanalisation, Wasserversorgung etc.).
11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 11.1 Die im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesene Grünfläche dient als "Ausgleichsfläche" für nicht vermeidbare Eingriffe, die bei der Realisierung des Baugebietes entstehen.
Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 11.2 Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit als möglich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind die befestigten Flächen auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.
Die Flächen von privaten Stellplätzen sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster mit Fugen, Kies etc.) herzustellen.
- 11.3 In den Wohngebieten dürfen max. 50 % des Grundstückes durch Gebäude, Zufahrten, Nebenanlagen, Wege, Terrassen etc. versiegelt werden.
Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen sind dabei nicht anzurechnen.

12. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 12.1 Im öffentlichen Straßenraum und auf den privaten Grundstücken sind entsprechend den Planeintragungen mittelkronige einheimische Laubbäume anzupflanzen. Standortabweichungen die sich aus der Berücksichtigung der Grundstückszufahrten und der Anordnung der Stellplätze ergeben, sind zulässig.
 - 12.2 Auf den Grundstücken ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum (widerstandsfähige Lokalsorten) anzupflanzen. Vorhandene Bäume und festgesetzte Einzelbäume gemäß Planeintrag werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet.
Die Vorschriften des Nachbarrechts sind zu beachten.
 - 12.3 Nicht bebaute Flächen sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Terrassen, Zufahrten und Abstellplätze. Dabei sollten vorwiegend einheimische Gehölze Verwendung finden.
 - 12.4 Der ausgewiesene 5 m breite Gehölzstreifen (öffentliche Grünfläche) entlang der Owinger Straße dient der Eingrünung des Baugebietes. Er ist gleichzeitig "Ausgleichsfläche" für nicht vermeidbare Eingriffe, die bei der Realisierung des Baugebietes entstehen.
Es sind standortgerechte, heimische Gehölze lt. Artenliste anzupflanzen.
Die vorhandene Thujahecke ist durch standortgerechte Gehölze lt. Artenliste zu ersetzen.
13. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen, im Plan gekennzeichneten Baumbestände sind dauerhaft zu erhalten. Gegebenenfalls sind Nachpflanzungen durchzuführen.
14. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Als "passive" Schallschutzmaßnahme sind die Fassaden (Wände und Fenster) in Abhängigkeit von der Nutzung der dahinterliegenden Räume so auszubilden, daß Beeinträchtigungen aufgrund der Lärmemissionen (Landesstraße L 205) über das zulässige Maß hinaus ausgeschlossen werden.

15. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Das Planungsgebiet wird im unteren Bereich gemäß dem Schemaschnitt aufgefüllt.

Die privaten Grundstücke sind gemäß den Schemaschnitten im MI 1, MI 2 und WA 1 mindestens auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsflächen (Straßen) aufzuschütten.

Diese Geländeauffüllung kann mit dem Erdaushub (Baugrube) erfolgen um einen Massenausgleich innerhalb des Baugebietes zu ermöglichen. Zu tieferliegenden angrenzenden Flächen ist das Gelände mit flachgeneigten Böschungen (1 : 2 und flacher) anzupassen.

16. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Werden für den Ausbau der Erschließungsanlagen Böschungen erforderlich, so werden diese im Verhältnis 1 : 2 in die angrenzenden privaten Grundstücke verzogen.

17. Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen (§ 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 9.1, 11.1, 11.2, 11.3, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4 und 24 innerhalb des Planungsgebietes sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf Flst.Nr. 304/1 außerhalb des Planungsgebietes sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zuzuordnen.

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Baumpflanzungen im Straßenraum, Planungsrechtliche Festsetzungen 12.1 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Anlage der Verkehrsflächen entstehen, zuzuordnen.

Entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde sind die anfallenden Kosten von den Eigentümern der Grundstücke oder den Vorhabensträgern zu übernehmen.

18. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

18.1 Fassaden

Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Farbe und Material harmonisch der Umgebung anzupassen. Als Fassadenmaterialien sind nur Putz- und Holzverschalungen zulässig. Transparente Wärmedämmfassaden sind jedoch zulässig.

19. Dachgestaltung

19.1 Es sind grundsätzlich nur Satteldächer zulässig. Verschiedene Dachflächen (Hauptdach) eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung haben.

19.2 Die zulässige Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgelegt.

Bei Doppelhäusern sind die Dachneigungen mit 38° herzustellen. Als Ausnahme können Dachneigungen von 30° - 40° zugelassen werden wenn gesichert wird, daß benachbarte (angrenzende) Dächer die gleiche Dachneigung aufweisen.

Die festgesetzten max. zulässigen Firsthöhen sind einzuhalten auch wenn dadurch im Einzelfall eine Ausnutzung der max. zulässigen Dachneigung nicht möglich ist.

Für untergeordnete Gebäudeteile können im Einzelfall als Ausnahme geringere Dachneigungen zugelassen werden.

19.3 Dachgauben sind nur bis zu insgesamt 1/3 der Länge der zugehörigen Wandfläche zulässig. Der Abstand zur Giebelaußenwand muß mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand zwischen den Dachgauben muß mindestens 1,5 m betragen.

Die Länge der Einzelgaube darf max. 4,50 m betragen. Zwischen Dachfirst und Dachgaube müssen mindestens 2 Ziegelreihen durchlaufen.

- 19.4 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 19.5 Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage auf dem Dach zulässig.
- 19.6 Zulässig sind Ziegel- oder Betonsteindeckungen in rötlichen bis braunen Farbtönen.
- Sonnenkollektoren auf den Dachflächen sind zulässig.
Die Neigung darf sich um max. 3° von der Dachfläche unterscheiden.
- 19.7 Es sind Dachvorsprünge von mindestens 0,30 m am Ortgang und um 0,5 m an den Traufen herzustellen.

20. Nebengebäude und Garagen

Nebengebäude und Garagen müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung den Hauptgebäuden unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

- 20.1 Garagen sind mit geneigten Dächern von mindestens 20° zu versehen.
- 20.2 Soweit Garagen nicht in die Hauptbaukörper integriert werden, sind sie mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entspricht.
- Werden Garagen als Anbauten hergestellt, sind auch Pultdächer zulässig.
- 20.3 Die Dachflächen können auch begrünt werden.

21. Gestaltung der unbebauten Flächen

- 21.1 Stützmauern über 0,50 m sind als Trockenmauer herzustellen.

21.2 Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, können genehmigt werden. Sie sind im Bauantrag darzustellen. Die Höhe von Aufschüttungen darf max. 1,00 m betragen. Zu den angrenzenden Grundstücken ist das Gelände im Verhältnis 1 : 2 (und flacher) abzuböschten soweit das Geländeniveau sich unterscheidet.

22. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen auf den Grundstücken entlang der L 205 zulässig.

23. Verfahrensfreie Anlagen (§ 74 Abs. 1, Nr. 7 LBO)

Für verfahrensfreie Anlagen nach § 50 LBO ist eine Kenntnissgabe an die Baurechtsbehörde durchzuführen.

24. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken ist zu sammeln (Speicher, Zisterne) und gegebenenfalls zu verwenden (Gartenbewässerung, Brauchwasser). Überschüssiges Wasser das weder gesammelt noch verwendet oder versickert werden kann ist in die Kanalisation (Trennsystem) einzuleiten.

C Hinweise

1. Baugrund

Bei den Bauvorhaben sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.

2. Stromversorgung

Im gesamten Baugebiet erfolgt die Elektrizitätsversorgung über ein Niederspannungsnetz.

Im Gehweg der Owinger Straße und in der Jackenburgstraße liegen 20 kV-Kabel.

3. Abwasser

Sämtliches anfallendes Abwasser ist an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) anzuschließen. Eine wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung ist vor Baubeginn beim LRA Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, zu beantragen.

4. Altlasten

Innerhalb des Planungsgebietes sind der Gemeinde keine Altlasten bekannt.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung ergeben, sind die Verdachtsflächen durch einen Sachverständigen auf das jeweilige Gefährdungspotential hin zu untersuchen.

5. Anzahl der Garagen und Stellplätze

Nach der Satzung der Gemeinde Owingen vom 25.02.1997 über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Gemeinde Owingen und des Ortsteiles Billafingen wird die Stellplatzverpflichtung für Einfamilienhäuser auf 2, für Zweifamilienhäuser auf 3 erhöht.

6. Bodenschutz

Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Die Bodenschutzbehörden sind zu beteiligen (§§ 5, 6, BodSchG). Das Merkblatt "Bodenschutz bei Bauarbeiten" ist zu beachten.

Bei Baumaßnahmen anfallender überschüssiger Erdaushub ist auf ein Minimum zu beschränken. Er ist nach Möglichkeit innerhalb des Baugrundstückes zu belassen und zur Angleichung des Geländes zu verwenden. Für die Zwischenlagerung von Erdaushub während der Baumaßnahmen sind entsprechende Zwischenlagerflächen vorzusehen.

Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Innerhalb der Baugrundstücke sind soweit möglich nur wasserdurchlässige Beläge herzustellen. Auf Untergrundverdichtungen innerhalb der Baugrundstücke (Gartenwege, Stellplätze u.ä.) ist so weit als möglich zu verzichten

7. Archäologische Denkmalpflege - Sicherung von Bodenfunden

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Fundstellen (Mauerwerk, Gruben, Brandschichten, o.ä.) zutage treten, ist die Archäologische Denkmalpflege (LDA-Außenstelle Tübingen) gemäß § 20 DSchG umgehend zu unterrichten. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

8. Fernmeldeeinrichtungen

Zur Koordinierung der Baumaßnahmen (Straßenbau etc.) sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, der Deutschen Telekom, Niederlassung Offenburg, mitzuteilen.

9. Die Höhenlage der Gebäude ist im Baugesuch durch amtliche Geländeschnitte nachzuweisen.

D Artenliste

Heimische Bäume und Sträucher:

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Große Bäume:

Albies alba	- Edel-Tanne
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Birke
Fraxinus excelsior	- Esche
Populus tremula	- Zitterpappel
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuß
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde

Kleine bis mittelgroße Bäume

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Castanea sativa	- Eßkastanie
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere

Heimische Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Salix caprea	- Sal-Weide
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Ilex aquifolium	- Stechpalme
Prunus spinosa	- Schlehe
Rubus fruticosus	- Echte Brombeere

Heimische Stauden

Hedera helix	- Efeu
	Gräserarten
Vinca minor	- Immergrün
Nepeta-Arten	- Katzenminze
	Kräuterarten
Ajuga reptans	- Kriechender Günsel
Geranium-Arten	- Strochschnabel

etc.

Kletterpflanzen

Humus lupulus
Polygonium aubertii

- Hopfen
- Schlingenknöterich
- Ungefüllte Kletterrosen
- Waldgeißblatt
- Waldrebe
- Wein

Lonicera periclymenum
Clematis vitalba
Vitis vinifera

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden.

Apfelsorten wie:

Boskop, Cox Orange, Delicious, Gravensteiner, Jonathan sowie Hauxapfel, Jakob Fischer, Joseph Musch, Maunzenapfel, Sonnenwirtsapfel

Birnensorten wie:

Conference, Gute Luise, Pastorenbirne, Williams Christbirne sowie Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten wie:

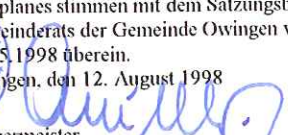
Hedelfinger, Meckenheimer, Schneiders Knorpelkirsche sowie Benjaminler, Didikirsche, Dollensepler, Schwäbische Weinwechsel

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Hauszwetschge, Kandeler Zuckerzwetschge, Wangenheims Frühzwetschge



Angezeigt
nach § 11 Abs. 1, 2. HS/BauGB
am 15. Juni 1998
Friedrichshafen, den 9. Juli 1998
Landratsamt Bodenseekreis
gez. Franke, Dienstsiegel

Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Owingen vom 25.05.1998 überein.
Owingen, den 12. August 1998

Bürgermeister



26. Mai 1998

Owingen, den




Freiburg, den 21.10.1997
geändert 05.12.1997
geändert 03.02.1998
ergänzt 14.05.1998

PLANUNGSBÜRO FISCHER
GÜNTERSTALSTRASSE 32
79100 FREIBURG





.....
Planer 

Bürgermeister